

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung
i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990

	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
	Wasserflächen / Landschaftssee
	Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
	Flächen für Abgrabungen – Sandabbaufläche
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
	Sonstige Planzeichen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Textliche Hinweise:

- Überschwemmungsgebiet**
Das Plangebiet 9.2 liegt innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ems. Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (§§ 92 u. 93) sind zu beachten.
- Bodenabbau**
Für den geplanten Bodenabbau liegt ein Antrag auf Planfeststellung einschl. Umweltverträglichkeitsstudie vor (siehe Erläuterungsbericht).

PRÄMBEL UND AUSFERTIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/§ 72 Abs.1 Nr.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lathen diese Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Lathen, den 15.10.2001

i.V. Mensen
Samtgemeindegemeindevorsteher
Samtgemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 21.12.2000 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.01.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Lathen, den 15.10.2001

i.V. Mensen
Samtgemeindegemeindevorsteher
Samtgemeindedirektor

Planunterlage

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5 000
Blatt-Nr.:
Blattname:

Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt
Ausgabejahr:

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt am
Az.:

Öffentliche Auslegung

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 21.12.2000 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichts zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.08.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichts haben vom 17.08.2001 bis 17.09.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Lathen, den 15.10.2001

i.V. Mensen
Samtgemeindegemeindevorsteher
Samtgemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkungen

Der Rat/Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichts zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichts haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Lathen, den

i.V. Mensen
Samtgemeindegemeindevorsteher
Samtgemeindedirektor

Vereinfachte Änderung

Der Rat/Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfachten geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichts zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Lathen, den

i.V. Mensen
Samtgemeindegemeindevorsteher
Samtgemeindedirektor

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 26.09.2001 beschlossen.

Lathen, den 15.10.2001

i.V. Mensen
Samtgemeindegemeindevorsteher
Samtgemeindedirektor

Genehmigung

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az.: 2004.13-01/01-54029) vom heutigen Tage unter Auflagen/Mit-Maßgaben/Mit-Ausnahme der durch-kennlich-gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Oldenburg, den 5/12.2001
Höhere Verwaltungsbehörde

i.V. Mensen
Samtgemeindegemeindevorsteher
Samtgemeindedirektor

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen) in seiner Sitzung am beitreten.

Der Flächennutzungsplan hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom öffentlich ausgelegt. bis

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bekanntgemacht. ortsüblich

Lathen, den

i.V. Mensen
Samtgemeindegemeindevorsteher
Samtgemeindedirektor

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 15.01.2002 im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekanntgemacht worden. 2002

Der Flächennutzungsplan ist damit am 15.01.2002 wirksam geworden.

Lathen, den 12.02.2002

i.V. Mensen
Samtgemeindegemeindevorsteher
Samtgemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den 25.02.2003

i.V. Mensen
Samtgemeindegemeindevorsteher
Samtgemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den 10.02.2009

i.V. Mensen
Samtgemeindegemeindevorsteher
Samtgemeindedirektor

Entwurfsbearbeitung:	INGENIEURPLANUNG Lubnow · Witschel + Partner GbR Otto-Lilienthal-Str. 13 49134 Wallenhorst Telefon 05407/8 80-0 Fax 05407/8 80-88	200492	Datum	Zeichen
			2001-08	Ni
			2001-08	We
			2001-08-01	Ni
			2001-09-26	Ev

Wallenhorst, den 2001-09-26

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

SAMTGEMEINDE LATHEN

LANDKREIS EMSLAND

9. ÄNDERUNG

URSCHRIFT	Maßstab 1 : 5000	Unterlage : 1 Blatt Nr. : 1(1)
------------------	------------------	-----------------------------------

H:/LathenSg/200492/plaene/bp/Fnp.dwg




Urschrift

SAMTGEMEINDE LATHEN

9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hat vorgelegen
Oldenburg, den 5.12.2007
Bez.-Reg. Weser-Ems
im Auftrag



Erläuterungsbericht
gem. § 5 (5) BauGB

INGENIEURPLANUNG
Lubenow ♦ Witschel + Partner GbR
Büro für Stadtbauwesen

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass.....	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Darlegung der Planungsabsichten.....	4
3.1	Geplante Darstellungen der 9. Änderung FNP	4
3.2	Planungserfordernis.....	4
3.3	Überregionale Planungsziele – RROP / Bauleitplanung.....	5
3.4	Weiterführende Untersuchungen, Antragsunterlagen für den Bodenabbau	6
3.5	Planungsleitlinien.....	6
4	Verkehrliche Erschließung (B. 9.1)	7
5	Ver- und Entsorgung - Nebenanlagen (B. 9.1).....	7
6	Grünordnung / Landschaftspflege / Eingriffsbilanzierung	8
7	Belange des Immissionsschutzes (B. 9.1).....	8
7.1	Lärmimmissionen.....	8
7.2	Staubemissionen	9
7.3	Schadstoffemissionen.....	9
8	Belange der Wasserwirtschaft / Grundwasser u. Gewässer (B. 9.1).....	10
8.1	Grundwasser.....	10
8.2	Beweissicherung (B 9.1).....	11
9	Abbauzeitraum / Abbauablauf (B 9.1).....	11
10	Altablagerungen/ Bodenkontaminationen.....	12
11	Bodenfunde	12
12	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke.....	12

Anlagen:

- Eingriffsbilanzierung als Auszug aus dem Erläuterungsbericht zum Antrag auf Bodenabbau
- Darstellung der gegenwärtig wirksamen Flächennutzungsplanung

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. U. Nicolay

Dipl.-Ing. J. Eversmann

Wallenhorst, den: 2001-09-26

Proj.-Nr.: 200492

INGENIEURPLANUNG**Lubenow ♦ Witschel + Partner GbR****Büro für Stadtbauwesen**

Otto-Lilienthal-Str. 13 ♦ 49134 Wallenhorst

FON: 05407/880-0 ♦ FAX: -88 ♦ E-Mail: IPW@ingenieurplanung.com

1 Planungsanlass

Die Fa. Pieper aus Lathen betreibt seit 1994 Sandabbau in dem Ortsteil Kathen-Frackel der Gemeinde Lathen. Da die genehmigten Abbau-Vorräte zunehmend erschöpft sind, beabsichtigt die Abbaufirma zusätzlich zu den bereits genehmigten Abbauflächen (rd. 5,4 ha) auf weiteren 5,3 ha Sand im Trockenabbau und anschließender Nass-Aussandung zu gewinnen. Anlass für die geplante Erweiterung des Sandabbaus ist die hohe Nachfrage nach dem Rohstoff Sand durch die hiesigen Bauunternehmen der Hoch- und Tiefbauwirtschaft. Nach den vorliegenden Grundlagendaten und den Erfahrungen durch den bislang in Standortnähe betriebenen Sandabbau weist das Sandvorkommen eine ausreichende Qualität und Quantität für einen wirtschaftlich tragfähigen Abbau auf.

Sobald die Abbauvorräte an diesem Abbaustandort erschöpft sind, soll die Abbaustätte renaturiert und als Landschaftssee mit Flachwasserzonen und landschaftsgerechter Bepflanzung der Uferzonen angelegt werden. Durch die Renaturierung dieser Abbaufläche soll der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgeglichen werden.

Ferner soll an anderer Stelle im Gemeindegebiet – zwischen dem Lauf der Ems und dem Ems-Altarm - eine Naturschutzmaßnahme auf einer rd. 3 ha umfassenden und zur Zeit ackerbaulich intensiv genutzten Fläche umgesetzt werden. Insoweit wird für einen 2. Änderungsbereich dieser 9. FNP-Änderung eine Maßnahmenfläche für Naturschutzzwecke dargestellt, die ursprünglich auf der Fläche durchgeführt werden sollte, die nunmehr als Erweiterungsfläche für den Sandabbau genutzt werden soll.

Im Vorfeld dieser 9. Flächennutzungsplanänderung wurde bereits ein Antrag auf Planfeststellung gem. § 119 NWG (Niedersächsisches Wassergesetz) i.V.m. § 127 NWG zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Gewinnung von Sand als Renaturierungsmaßnahme / Folgenutzung und ein Antrag auf Bodenabbau gestellt.

Mit der Aufstellung dieser 9. FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen sowohl für den erweiterten Sandabbau und die Folgenutzung der Gesamtfläche als auch für die Darstellung einer weiteren geplanten Maßnahmenfläche für Naturschutzzwecke (rd. 3 ha Flächengröße) geschaffen werden. Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Lathen hat zur Durchführung der o.a. Planungsziele die Aufstellung dieser 9. Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am 21.12. 2000 beschlossen.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser 9. Flächennutzungsplanänderung umfasst zwei Änderungsbereiche – den Änderungsbereich 9.1 und 9.2. . Innerhalb des Änderungsbereichs 9.1 ist die Sandabbaustätte und die Folgenutzung der Fläche dargestellt, während der Änderungsbereich 9.2 die Maßnahmenfläche für Naturschutzzwecke darstellt.

Änderungsbereich 9.1:

Bei der Sandabbaufläche (Bereich 9.1) handelt es sich um die Flurstücke 3/1 und 3/2 in der Flur 13, Gemarkung Kathen – Frackel. Die beiden Flurstücke befinden sich östlich der B 70 am Ende des Seitenkanals Gleesen Papenburg, dessen Bau eingestellt wurde. Der Gesamtumfang der im Rahmen dieser 9. FNP-Änderung dargestellten Fläche umfasst rd. 11 ha. Einbezogen ist hier auch die bereits genehmigte Sandabbaufläche (rd. 5,4 ha), die im wirksamen Flächennutzungsplan schon als Abbaufläche dargestellt ist; allerdings ohne die geplante Folgenutzung als Landschaftssee, der einschließlich der Erweiterungsfläche für den Sandabbau (rd. 5,3 ha) als Renaturierungsmaßnahme der Abbaustätte geplant ist.

Änderungsbereich 9.2:

Die Flächen zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen befindet sich im „Lathener Feld“. Es handelt sich hier um die beiden Flurstücke 83/1 und 84/1 in der Flur 1 der Gemarkung Lathen. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt.

3 Darlegung der Planungsabsichten

3.1 Geplante Darstellungen der 9. Änderung FNP

Darstellung der Art der Nutzung innerhalb des Änderungsbereiches 9.1:

Aufgrund des beabsichtigten Sandabbaus auf der hier in Rede stehenden Fläche wird zunächst für den gesamten Geltungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung gem. §5 (2) Nr.8 BauGB eine Fläche für Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Ferner wird die zukünftige Folgenutzung Landschaftssee für den Gesamtbereich nach Abbau des Sandvorkommens ausgewiesen. Städtebauliche Zielsetzung der Samtgemeinde ist es, eine landschaftsgerechte Renaturierung auf den Weg zu bringen und einen Landschaftssee anzulegen bzw. für dessen Entwicklung die Voraussetzungen zu schaffen. Insofern wird für den überwiegenden Abbaubereich eine Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Landschaftssee in der Planzeichnung dargestellt. Die Uferrandbereiche sollen zukünftig durch eine landschaftsgerechte Bepflanzung eingegrünt werden; dieser Zielsetzung wird durch die Darstellung einer Maßnahmenfläche für Naturschutzzwecke gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB zwischen Geltungsbereich und Wasserfläche Rechnung getragen. Ausgeschlossen sind jegliche Freizeitnutzungen, Badebetrieb und Fischerei, um eine unbeeinflusste und natürliche Regeneration des Baggersees zu ermöglichen und eine schnelle Eutrophierung des Gewässers zu verhindern.

Darstellung der Art der Nutzung innerhalb des Änderungsbereiches 9.2:

Durch die Renaturierungsmaßnahmen (s.o.) wird der Eingriff durch den erweiterten Bodenabbau kompensiert. Für den bereits genehmigten Trockenabbau waren ursprünglich auf der o.a. Erweiterungsfläche Herrichtungsmaßnahmen vorgesehen, die nun nicht mehr an diesem Standort umgesetzt werden können und somit an anderer Stelle durchgeführt werden müssen. Als Ersatz für die nicht mehr zur Umsetzung kommende Herrichtung soll eine derzeit intensiv ackerbaulich genutzte Fläche im „Lathener Feld“ in eine wechsellasse Stromtalwiese umgewandelt werden. Die Flächen befinden sich im Bereich der Emsschleife, der sich durch ein vielfältiges und eigenständiges Naturraumpotential auszeichnet.

3.2 Planungserfordernis

Der Sandentnahmestandort Kathen – Frackel umfasst zukünftig rd. 11 ha Abbaufäche; in dieser Größenordnung sind keine weiteren Sandentnahmestellen im Nahbereich vorhanden. Die steigende und stetige Nachfrage nach Sand als Rohstoff für die Bauwirtschaft und hier besonders für den Straßen- und Wegebau sowie für Hochbauten veranlassen das hiesige Abbaunternehmen an dem bereits vorhandenen Abbaustandort – 5,4 ha Abbaufäche sind bereits genehmigt – weitere 5,3 ha abzubauen.

Aufgrund des bestehenden Bedarfs an Sand als Baustoff war die Erweiterung des Abbaufäche erforderlich. Hierbei ist in die Abwägung eingeflossen, einen geeigneten und bereits begonnen Standort zu entwickeln, statt in bisher durch Bodeabbau unbelasteten Bereichen eine neue Abbaustelle zu eröffnen.

Die Abbauerweiterung sichert dem Sand abbauenden Betrieb den zukünftigen Bestand und somit auch die vom weiteren Abbau abhängenden Arbeitsplätze.

Die geplante Fördermenge und der vorgesehene Förderzeitraum sichern mittelfristig die Versorgung der hiesigen Bauwirtschaft mit Sand. Da durch den Sandabbau an diesem Standort überwiegend örtliche Baumassnahmen bedient werden sollen, kann auf Sandtransporte von überregionalen Quellen weitgehend verzichtet werden, sodass sich die dezentrale Versorgung mit dem Baustoff Sand auch verkehrsentlastend auswirkt.

Das Planungserfordernis für die Darstellung der rd. 3,0 ha umfassenden Maßnahmenfläche im Bereich der Emsschleife besteht darin, die ursprünglich auf der Erweiterungsfläche vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für den bereits genehmigten Sandabbau an anderer Stelle durchzuführen. Planungsziel ist es, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Nass-/Feuchtgrünland umzuwandeln. Die Umwandlung in Feuchtgrünland entspricht zudem der übergeordneten Zielvorgabe der FFH-Richtlinie „Entwicklung von Weiden und Wiesen in der Emsaue.“ Die Flächen liegen innerhalb des Gebietsvorschlages 13 „Ems“ zur Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) in Niedersachsen und befinden sich zudem im „Landschaftsschutzgebiet Emstal“. Die Flächen sind seitens der Landwirtschaft zur Umsetzung des o.a. Planungsziels verfügbar.

3.3 Überregionale Planungsziele – RROP / Bauleitplanung

Änderungsbereich 9.1 (Sandabbaustandort):

Im Regionalen Raumordnungsprogramm Emsland (Entwurf 2000) ist der Bereich der Abbaustelle als Vorranggebiet für Natur- und Landschaft gekennzeichnet. Da als langfristiges Entwicklungsziel dieser 9. Änderung des FNP u.a. die Renaturierung – Anlage eines Landschaftssees mit landschaftsgerechter Eingrünung - vorgesehen ist, kann festgestellt werden, dass die Darstellungen der 9. Änderung des FNP aus den Vorgaben des RROP entwickelt sind.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen weist für einen Teilbereich bereits eine Fläche für Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen auf, während auf der südwestlich dieser Abbaufäche gelegenen Teilfläche die erforderlichen Ersatzmaßnahmen in Zuordnung zur Abbaufäche durchgeführt werden sollten. Dargestellt ist demnach eine Maßnahmenfläche für Naturschutzzwecke. Diese Zielsetzung wird dahingehend modifiziert, dass zukünftig der gesamte Bereich für den Sandabbau genutzt werden soll.

Dies bedeutet, dass im Rahmen dieser 9. FNP-Änderung auch für den gesamten Bereich eine Fläche für Abgrabungen gem. §5 (2) Nr. 8 BauGB dargestellt wird. Da der Sandabbau nur eine vorübergehende Nutzung darstellt, der nach Abschluss der Abbautätigkeit einer Folgenutzung bedarf, wird für den gesamten Bereich gemäß dem o.a. Entwicklungsziel des RROP ein in den Natur- und Landschaftsraum eingebundener Landschaftssee planungsrechtlich fixiert, der zudem landschaftsgerecht im Bereich der Uferzonen eingegrünt und bepflanzt werden soll; insofern weist die 9. Flächennutzungsplanänderung sich überlagernde Darstellungen – entsprechend der Zeitabfolge der zukünftigen Nutzungen - aus. Die konkrete Ausweisung für die Renaturierungsmaßnahme „Landschaftssee“ erfolgt durch die Darstellung einer Wasserfläche gem. §5 (2) Nr. 7 BauGB mit der Zweckbestimmung „Landschaftssee“ und der Darstellung der einer Maßnahmenfläche für Naturschutzzwecke im Bereich der Uferzonenzone gem. §5 (2) Nr.10 BauGB.

Änderungsbereich 9.2 (Maßnahmenfläche im Bereich der Emsschleife – Lathener Feld)

Die ursprünglich auf der Sandabbaufäche vorgesehenen Ersatzmaßnahmen für den bereits genehmigten Sandabbau auf der nördlich gelegenen Teilfläche des Plangebietes werden im Bereich der Emsschleife – Lathener Feld - durchgeführt. Das Regionale Raumordnungsprogramm weist diesen Bereich als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung aus; ferner liegen die Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Emstal und innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ems.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen sind die hier angesprochenen Flächen als Fläche für die Landwirtschaft entsprechend ihrer gegenwärtigen Nutzung dargestellt. Die zukünftige und langfristig vorgesehene Entwicklungsmaßnahme als Landschaftssee ist mit den o.a. Zielen, Nutzungs- und Flächenansprüchen der übergeordneten Raumordnung vereinbar. Insoweit kann auch für diesen Änderungsbereich festgestellt werden, dass die Darstellung der zukünftigen Nutzung im Flächennutzungsplan dem Entwicklungsgebot Rechnung trägt.

3.4 Weiterführende Untersuchungen, Antragsunterlagen für den Bodenabbau

Bereits im Vorfeld dieser FNP-Änderung wurde durch das Büro „Honigfort“ für die Fa. Pieper ein Antrag auf Planfeststellung gem. §119 i.V.m. §127 NWG zur Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Gewinnung von Sand sowie ein Erlaubnisantrag auf Bodenabbau erstellt. Im Rahmen dieses Antrages wurde auch eine umfassende Umweltverträglichkeitsstudie erarbeitet, in der die Auswirkungen des Vorhabens detailliert beleuchtet wurden. Auf die Ergebnisse der Umweltstudie wird an dieser Stelle verwiesen; ebenso auf die Ausführungen des Erläuterungsberichtes zum Antrag auf Bodenabbau und der darin enthaltenen Eingriffsbilanzierung. Der Erläuterungsbericht zum Antrag auf Bodenabbau ist der Anlage dieses Erläuterungsberichtes beigefügt; die Umweltverträglichkeitsstudie kann bei der Samtgemeinde Lathen eingesehen werden.

Klarzustellen ist insoweit, dass die Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bodenabbauantrag erfolgt. Die Änderung wird erforderlich, weil der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen für die Erweiterungsfläche eine Maßnahmenfläche für Naturschutzzwecke darstellt. Da diese Nutzungsabsicht ausweislich der vorliegenden Abbauantrages nicht mehr besteht, ist die Änderung FNP erforderlich. Diese FNP-Änderung ersetzt aber den Abbauantrag nicht, noch greift sie im vor. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar. Diese soll wegen des weiteren Bedarfs an Sand als Baustoff in diesem Bereich nicht mehr Ausgleichsfläche im Sinne des Naturschutzes sein, sondern Abbaufäche mit der Folgenutzung Wasserfläche.

Die Details des Abbaus, der Wirkungen auf den Naturhaushalt oder die Wasserwirtschaft bis hin zur Ausgestaltung der Folgenutzungen sind im Bodenabbauantrag als Planfeststellungsverfahren analog zu einer konkretisierenden Bebauungsplanung dargelegt und dort verbindlich festzulegen. Die auf Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Aussagen und Abwägungsgrundlagen liegen vor (siehe nachfolgende Erläuterungen). Zudem wird auf die Anlagen zum Erläuterungsbericht verwiesen.

3.5 Planungsleitlinien

Der Planung dieser 9. Änderung des Flächennutzungsplanes Samtgemeinde Lathen liegen folgende Planungsleitlinien zugrunde (Änderungsbereiche 9.1 u. 9.2):

- **Sparsamer Umgang mit Grund und Boden**

Mit der Erweiterung eines bereits bestehenden Abbaustandortes können bereits vorhandene infrastrukturelle Einrichtungen, die für den Sandabbau erforderlich und bereits genutzt werden, in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme von Grund und Boden für Erschließungszwecke an anderer Stelle kann somit vermieden werden.

- **Belange der hiesigen Wirtschaft**

Durch Erweiterung der Sandabbaufäche an dem hier bereits bestehenden Abbaustandort soll der hiesigen Bauwirtschaft zu wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen weiter die Möglichkeit eingeräumt werden, den Rohstoff Sand in ausreichendem Umfang zu beziehen. Durch das Aufrechterhalten dezentraler Versorgungsstrukturen sollen lange, kostenintensive Transporte vermieden werden. Insoweit wird durch die Planung auch den **verkehrlichen Belangen** sowie der **Vermeidung zusätzlicher Umweltbelastungen** Rechnung getragen.

Der Abbaueitraum wird auf rd. 10 Jahre prognostiziert. Insoweit trägt die Erweiterung des Sandabbaus auch der betrieblichen Entwicklung Rechnung. Die Erweiterung des zusätzlichen Sandabbaus soll zudem dazu beitragen, Arbeitsplätze zu sichern und / oder diese zusätzlich zu schaffen.

- **Belange des Orts- und Landschaftsbildes – Belange des Naturschutzes**

Durch die Standorterweiterung werden zusätzliche Eingriffe in den Naturraum und das Landschaftsbild an anderer Stelle vermieden.

Der Abbaustandort wird durch die beabsichtigte Renaturierung nach Aufgabe des Sandabbaus wieder ökologisch aufgewertet, regeneriert und in das Landschaftsbild durch die entsprechenden Renaturierungsmaßnahmen eingefügt.

Der erweiterte Abbaustandort befindet sich außerhalb bestehender Landschaftsschutzgebieten.

Die Realisierung der ökologischen Planungsziele, die innerhalb des Änderungsbereiches 9.2 umgesetzt werden sollen, tragen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes grundlegend Rechnung; die vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den langfristigen Entwicklungszielen übergeordneter Planungen.

4 Verkehrliche Erschließung (B. 9.1)

Die verkehrliche Erschließung der Abbaustätte erfolgt ausschließlich über die im Nordwesten bereits vorhandenen Wegeverbindungen entlang des Seitenkanals in nördliche Richtung mit Anbindung an die Gemeindestraßen.

Der Sandabbau erfolgt von Norden her über die bereits vorhandene Abbaustätte in südliche Richtung.

5 Ver- und Entsorgung - Nebenanlagen (B. 9.1)

Auf dem Abbaugelände sind keine Nebenanlagen erforderlich. Während des ersten Abbaubereiches sind keine Aufenthaltsräume und sanitäre Anlagen erforderlich, da sich keine ständigen Arbeitskräfte auf der Abbaustätte aufhalten.

Sobald sich während der späteren Abbaubereiche ständig Arbeitskräfte auf dem Abbaugelände aufhalten, werden entsprechende Aufenthaltscontainer und sanitäre Anlagen vorübergehend aufgestellt. Das anfallende Schmutzwasser wird dann separat aufgefangen und den entsprechenden Bestimmungen folgend, ordnungsgemäß entsorgt.

Der später zum Einsatz kommende Spülbagger wird elektrisch betrieben. Der Generator für die Stromversorgung des Spülschiffes wird in einem schallisolierten Container untergebracht, so dass nur minimal Schallimmissionen zu erwarten sind. Die Betankung der auf der Abbaustätte zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte wird über zugelassene, mobile Betankungsfahrzeuge gewährleistet.

6 Grünordnung / Landschaftspflege / Eingriffsbilanzierung

Der Anlage dieses Erläuterungsberichtes ist der Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung / Bodenabbau beigelegt. Bestandteil dieses Erläuterungsberichtes ist bereits eine umfassende Abwägung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Landschaftsbildes vorgenommen worden, die in den Kapiteln 9 – 11 (S. 10 bis S. 18) des Erläuterungsberichtes aufgeführt ist. Auf diese Gesamtabwägung – die die Planungsinhalte beider Änderungsbereiche einbezieht – wird an dieser Stelle verwiesen (s. Anlage dieses Erläuterungsberichtes).

Die Eingriffsbilanzierung wurde nach den Anforderungen des „Städtetagmodells“ vorgenommen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die in dem Erläuterungsbericht zum Antrag auf Bodenabbau detailliert beschrieben und geplanten Renaturierungsmaßnahmen ein vollständiger Ausgleich erreicht wird. Die Eingriffsbilanzierung schließt ab mit einem Kompensationsüberhang von 7,2688 Werteinheiten.

Unter Berücksichtigung dieses Überhanges und der geplanten Maßnahme - Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in Feuchtwiesen) im Bereich Lathener Feld wird der Eingriff – resultierend aus dem bereits genehmigten Sandabbau im nördlichen Bereich des Gesamtareals - in vollem Umfang kompensiert, der ursprünglich auf der Erweiterungsfläche für den Sandabbau nachgewiesen und umgesetzt werden sollte. Eine Kompensation aller bisherigen und künftigen Eingriffe ist damit gewährleistet.

Die Durchführung der Ersatzmaßnahmen obliegt dem Abbaunehmen bzw. wird in der Abbaugenehmigung geregelt. Die Flächen stehen im Eigentum der Gemeinde.

Das Plangebiet 9.2 liegt innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ems. Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (§§ 92 u. 93) sind zu beachten.

7 Belange des Immissionsschutzes (B. 9.1)

Im Erläuterungsbericht zum Antrag auf Bodenabbau (T. Honnigfort) wird folgende Abwägung der Emissions-/ Immissionssituation vorgenommen, die auch Bestandteil des Erläuterungsberichtes dieser 9. FNP-Änderung ist (Auszug):

7.1 Lärmimmissionen

Der Bereich wird bereits als genehmigte Sandabbaustätte genutzt. Insofern besteht bereits eine durch den Abbau bedingte Vorbelastung.

Durch den auf der Sandabbaufäche vorgesehenen Sandabbau per Gelenkbagger sowie der direkten Verladung auf LKW kommt es zu Lärmemissionen, die Wohnbereiche allerdings nicht beeinträchtigen können, da diese weit genug von der Abbaustelle entfernt liegen.

Insofern kann festgestellt werden, dass durch die Abbautätigkeiten keine Beeinträchtigungen bewirkt werden.

Der Sandabbau findet ausschließlich tagsüber in der Zeit zwischen 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen wird kein Sand gewonnen oder abgebaut. Bei einem Abbauvolumen von rd. 635.000 m³ Sand innerhalb von 10 Jahren, einer Lagerkapazität von 10 m³ je Fahrzeug und 250 Arbeitstagen / Jahr lassen sich rein rechnerisch folgende Eckdaten ermitteln:

Verladung und Abtransport Sand / Jahr:	47.000 m ³ / Jahr
Sandvolumen / Tag:	254 m ³
An- und Abfahrten LKW / Tag	51 LKW / Tag

Damit fahren durchschnittlich 6 LKW pro Stunde die Grube an und verlassen diese. Auch bei einer marktbedingten Vervielfachung ergibt sich lediglich ein Frequenz von 24 An- und Abfahrten pro Stunde.

Zu berücksichtigen ist, dass auf der Abbaustätte seit 1994 Sand im Trockenbau gewonnen wird und über bestehende Wegeverbindungen abgefahren wird. Insofern ist eine Vorbelastung anzuerkennen.

Vor dem Hintergrund der o.a. Rahmenbedingungen kann von einer nähergehende lärmtechnische Untersuchung abgesehen werden.

7.2 Staubemissionen

Im Zuge der Abbauarbeiten (Verladung und Transportverkehr) ist mit Staubemissionen bei entsprechenden Witterungsverhältnissen zu rechnen. Eine Quantifizierung ist nicht möglich, da die aktuelle Witterung für die Staub-/ Flugsandbewegungen entscheidend, jedoch nicht vorhersehbar ist. Relativierend ist anzufügen, dass es bei Ackerschwarzbrachen (derzeitige Nutzung) und entsprechender Witterung auch zu Flugsandbewegungen von landwirtschaftlichen Flächen kommen kann, denen keine mindernde Maßnahmen entgegengesetzt werden können.

Da sich keine Wohnsiedlungsbereiche oder gewerbliche Ansiedlungen in der näheren Umgebung befinden, gehen von der Sandgewinnung keine Beeinträchtigungen aus. Dennoch soll durch verschiedene Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Staubemissionen möglichst gering gehalten werden:

- Einsatz von Beregnungs-/ Berieselungsanlagen im Bereich der Spülfelder und weiteren Emissionsschwerpunkten.
- Begrünung der Mutterbodenmiete und der Außenböschungen

7.3 Schadstoffemissionen

Schadstoffemissionen fallen nur durch den Transport und die im Einsatz befindlichen Abbaumaschinen an. Eine quantitative Erfassung der Schadstoffemissionen ist aufgrund der geringen Verkehrsdichte und daraufhin nicht anwendbarer Grundlagenuntersuchungen, die zur Abschätzung eine durchschnittliche Fahrzeugfrequenz von mindestens 5.000 KFZ pro Tag voraussetzt, nicht möglich (s. FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN: Merkblatt über Luftverunreinigung an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, MLuS-82, 1082).“

8 Belange der Wasserwirtschaft / Grundwasser u. Gewässer (B. 9.1)

8.1 Grundwasser

(Auszug aus dem Erläuterungsbericht zum Antrag auf Bodenabbau):

„Das Grundwasser fließt laut Geowissenschaftlicher Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen /Grundwasser-Grundlagen) in westliche Richtung. Die Grundwasserneubildungsrate wird für den Planbereich mit 200 bis 300 mm/a angegeben. Die Grundwassergefährdung wird mit hoch beschrieben, da die das Grundwasser überdeckende Schicht < 5,0 m mächtig ist.

Der Grundwasserstand im Bereich der Abbaustätte liegt bei etwa 12,0 m bis 12,5 m ü.NN. das Grundwasser liegt damit etwa 3.0 m unter Flur.

Die hierzu erfolgten Anmerkungen des NLWK hinsichtlich der verfügbaren Datenbasis, hier hydrogeologischer Daten und Beschreibungen der Erweiterungsfläche des Sandabbaus und hinsichtlich biologischer Daten, betreffen den Abbauantrag und die hierzu erarbeiteten Unterlagen einschl. UVS und erarbeiteter Eingriffsbilanzierung. In diesen Unterlagen, die ausdrücklich Anlage des Erläuterungsberichtes dieser 9. Änderung FNP sind, sind Aussagen zum Oberflächenwasser und Grundwasser erarbeitet, diese Belange sind ebenso untersucht wie die Fragestellungen im Hinblick auf Fauna und Flora.

Für die Ebene der Flächennutzungsplanung sind diese Unterlagen bei weitem ausreichend, um das Vorhaben beurteilen zu können. Die weitere Beurteilung vollzieht sich im Planfeststellungsverfahren zum Bodenabbau, für die diese Unterlagen erarbeitet sind. Nach Einschätzung der Gemeinde genügen diese Unterlagen auch dafür den zu stellenden Anforderungen, letztlich wird dieses im Planfeststellungsverfahren zu klären sein. Nach den vorliegenden Unterlagen sowie den vorliegenden Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu dieser FNP-Änderung liegen ausreichende Kenntnisse vor, die die Eignung der Fläche für den Sandabbau nachweisen und die Darstellung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erlauben. Soweit im Detail ergänzende Aussagen erforderlich werden, sind diese im Rahmen des Abbauantrages zu erarbeiten; dieses steht nach den vorliegenden Erkenntnissen einer FNP-Änderung aber nicht entgegen.

Letztlich sind auch spezielle Anforderungen, wie die Lage der Beweissicherungs-Messstellen im Abbauantrag festzulegen, nicht aber in der Änderung des Flächennutzungsplanes. Insoweit muss auf das dortige Verfahren unter Beteiligung des NLWK verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang sind auch die Untersuchungsparameter festzulegen, inwieweit Beeinträchtigungen auf den Grundwasserstand und damit der Nutzung der umgebenden wald- und Ackerflächen zu vermeiden oder auszugleichen sind.

Im Abbauantrag wird hierzu nach Beschreibung der örtlichen Verhältnisse, der Wirkungen und Abfolgen zum Abbau etc. ausgeführt (UVS unter 8.1.1.2.2):

„ Aus den genannten Gründen können die Auswirkungen allgemein als gering beschreiben und Beeinträchtigungen außerhalb der Abbaustätte nicht erwartet werden, da sich alle Auswirkungen auf den Bereich der Abbaustätte beschränken und keine umliegenden Bereiche tangieren. Angrenzende landwirtschaftliche Kulturen und Forstbestände werden durch diese geringfügigen Veränderungen nicht betroffen.“

Die Samtgemeinde geht insoweit davon aus, dass nach den vorliegenden Untersuchungen und Aussagen die angrenzenden Forstbestände und Ackerflächen nicht beeinträchtigt werden.

8.2 Beweissicherung (B 9.1)

Für die Beweissicherung werden die erforderlichen Grundwasserbeobachtungsbrunnen nach örtlicher Angabe der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland eingerichtet. Die Aufnahme der Grundwasserstände erfolgt im wasserwirtschaftlichen Sommerhalbjahr (Mai - Oktober) monatlich, im wasserwirtschaftlichen Winterhalbjahr (November – April) im Abstand von ca. 8 Wochen 3 mal. Vor Baubeginn und nach Beendigung des Abbaus wird das Grundwasser (GW) im Bereich der Abbaufäche - während des Abbaus je einmal ober- und unterstromig sowie das Oberflächenwasser im neu entstehenden See – auf folgende Parameter untersucht:

- Wassertemperatur,
- Sauerstoffgehalt,
- Organoleptische Parameter (Geruch, Farbe, Trübung),
- pH-Wert,
- elektrische Leitfähigkeit,
- Nitrat, Ammonium, Chlorid, DOC, AOX und Kohlenwasserstoffe.

Wenn der pH-Wert < 6 ist, werden zusätzlich folgende Schwermetalle untersucht:

- Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink.“

Unmittelbar angrenzend östlich der Abbaustelle befinden sich Grundwasser-Messstellen des NLWK. Diese werden in ihrem Bestand nicht berührt. Im Zuge der Abbaumaßnahmen ist jede Beeinträchtigung dieser Messstellen zu vermeiden.

9 Abbauzeitraum / Abbauablauf (B 9.1)

(Auszug aus dem Erläuterungsbericht zum Antrag auf Bodenabbau):

„Auf der Abbaufäche sollen in einem Zeitraum von etwa 10 Jahren zusätzlich brutto insgesamt ca. 635.000 m³ Sand durch den Abbau gewonnen werden.

Die Abbautiefe ist abbautechnisch mit maximal rd. 18,0 m unter Geländeoberkante (GOK) vorgesehen (Sohle ~ - 2,80 m NN), um die o.g. Abbauvolumen zu ermöglichen. Aufgrund der geplanten Abbaudauer ist vorgesehen, den Sandabbau wie folgt aufzuteilen:

- I. Abschnitt: Herstellung der Wasserfläche sowie der Böschungen und der Flachwasserzonen:
beginnend in der nördlichen Hälfte der Abbaufäche; Abbau mittels hydraulischem Gelenkbagger oder Seilbagger bis in maximal mögliche Wassertiefe (maximal etwa bis 4,0 m ab Wasserspiegel (WSP)); alle Böschungen über Wasser und bis 4,0 m ab WSP werden ebenso wie die im Osten und Süden vorgesehenen Flachwasserzonen im Zuge des ersten Abschnittes mit angelegt.
- II. Abschnitt: Ausbeutung der Sandvolumen durch den Einsatz eines Saugbaggers / Spülbaggers bis auf die geplante Endtiefe. Das Spülgut wird in die geplanten Spülfelder geleitet und von dort abtransportiert.
- III. Abschnitt Nach Beendigung des Saugbaggereinsatzes und Ausbeutung des Sandes in der Tiefe wird das Spülfeld abgetragen und anschließend die in der Herrichtung vorgesehene Flachwasserzone angelegt.

Detaillierte Aussagen über die Art und Weise des Abbaus sind dem Erläuterungsbericht zum Antrag auf Genehmigung für den Bodenabbau zu entnehmen (s. Anlage).“

10 Altablagerungen/ Bodenkontaminationen

Im Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen ist für den Planbereich keine Altablagerung erfasst. Aufgrund der derzeitigen Nutzung und der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche sind diese auch nicht zu erwarten; es liegen auch keine Verdachtsmomente auf Bodenkontaminationen bzw. Altablagerungen vor.

11 Bodenfunde

Für den Fall, dass archäologisch bedeutsame Bodenfunde in dem Änderungsbereich getätigt werden, sind diese gemäß Nieders. Denkmalschutzgesetz unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

In diesem Zusammenhang wird auf § 14 (1) und (2) des Nds. Denkmalschutzgesetzes hingewiesen; danach sind zutage tretende Funde bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. sind zu schützen, wenn nicht die zuständige Denkmalpflegebehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet hat.

12 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerke

Bearbeitet:

Wallenhorst, den 2001-09-26

INGENIEURPLANUNG

.....
(Eversmann)

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat am 2000-12-21 die Aufstellung dieser 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 2001-01-09 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lathen, den 2001-10-15

.....
(Der Samtgemeindedirektor)

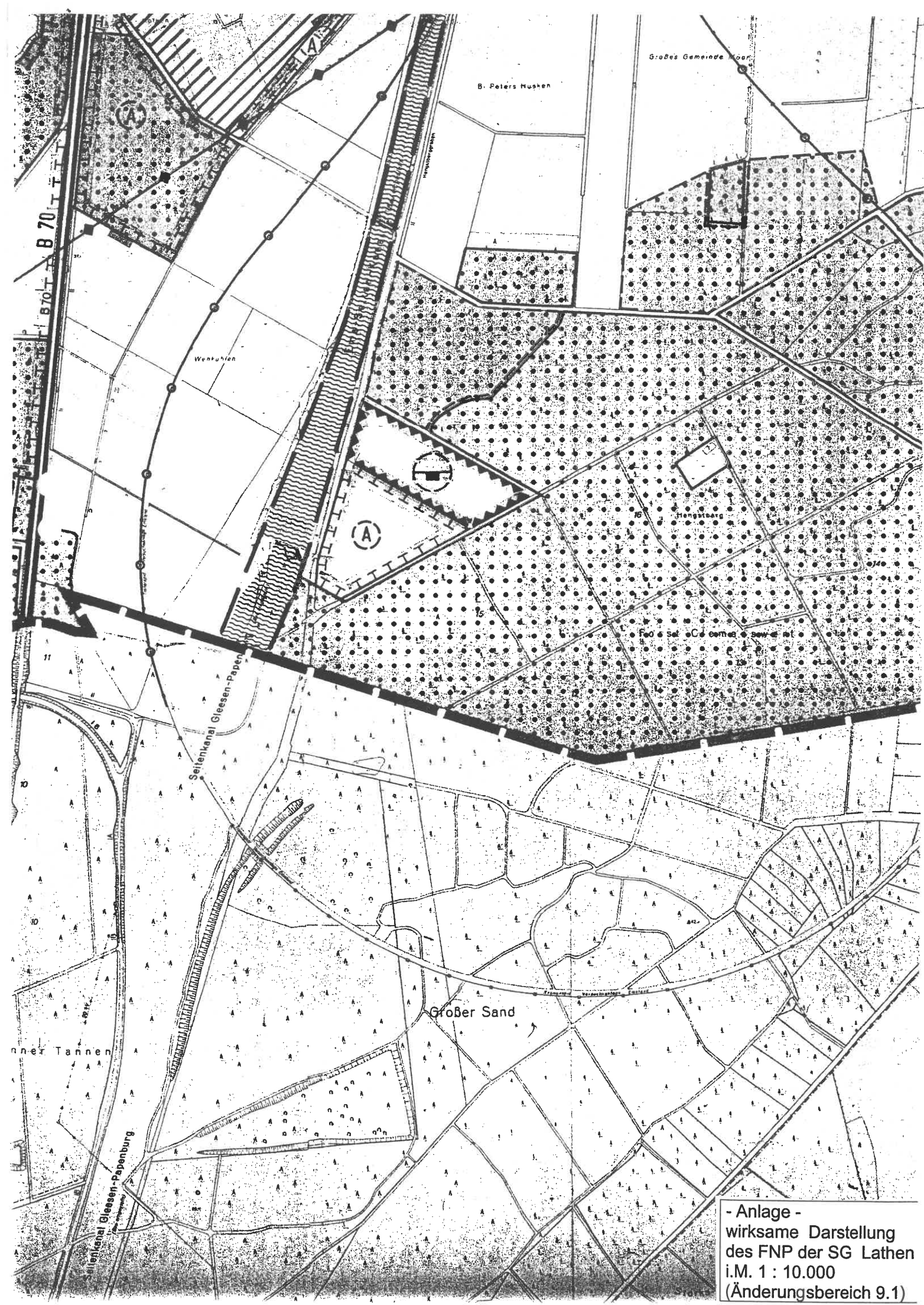


Der Rat der Samtgemeinde Lathen hat am 2001-09-26 diesen Erläuterungsbericht einschl. Anlagen und die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Erläuterungsbericht hat dem Feststellungsbeschluss vom 2001-09-26 zugrunde gelegen.

Lathen, den 2001-10-15

.....
(Der Samtgemeindedirektor)





Größes Gemeinde Moor

B. Polers Husken

Wenkehusen

Hengstberg

Großer Sand

Seitenthal Glessen-Papen

Seitenthal Glessen-Papenburg

- Anlage -
 wirksame Darstellung
 des FNP der SG Lathen
 i.M. 1 : 10.000
 (Änderungsbereich 9.1)

Anlage zur Urkunde

Antrag auf Bodenabbau

Bodenabbau „Erweiterung Kathen-Frackel“

-ERLÄUTERUNGSBERICHT-

in der Gemeinde Lathen,
Landkreis Emsland

Antragsteller:

Fa. Pieper Bauunternehmen
Mühlentannen 11-13
49762 Lathen

Planer:

Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistungen und Projektmanagement


Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort

Nordring 21 * 49733 Haren/Ems

Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax: 05932 - 50 35 16

Genehmigungsbehörde:

Landkreis Emsland
Ordeniederung
49716 Meppen

Hat vorgelegen
Oldenburg, den 5/12.07
Bez.-Reg. Weser-Ems
im Auftrag


Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. <u>VORBEMERKUNG</u>	2
2. <u>ANLAB DER PLANUNG</u>	2
3. <u>LAGE DES ABBAUSTÄTTE</u>	3
4. <u>ABBAUSTÄTTE, ABBAUFLÄCHE UND SONSTIGE BETROFFENE GRUNDSTÜCKE</u>	3
5. <u>LAGERSTÄTTENKUNDLICHE BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DURCHGEFÜHRTE UNTERSUCHUNGEN</u>	4
NATURRÄUMLICHE EINHEIT	4
BODENKUNDLICHER STANDORT	4
REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM UND BAULEITPLANUNG	4
GRUNDWASSER UND GEWÄSSER	5
6. <u>ABBAUGUT, ABBAUZEITRAUM UND MASSENAUFSTELLUNG</u>	6
7. <u>ART UND WEISE DES ABBAUS</u>	6
BEEINTRÄCHTIGUNG DER LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES NATURHAUSHALTES	7
LÄRMBELASTUNGEN	8
STAUBEMISSIONEN	9
SCHADSTOFFEMISSIONEN	9
8. <u>NEBENANLAGEN</u>	9
9. <u>NUTZUNG UND SONSTIGE BESCHAFFENHEIT DER ABBAUSTÄTTE VOR DEM ABBAU</u>	10
10. <u>NUTZUNG DER ABBAUSTÄTTE NACH DEM ABBAU</u>	12
EINGRIFFSBILANZIERUNG	14
11. <u>ERSATZMAßNAHMEN</u>	16
12. <u>KOSTEN DER HERRICHTUNG SOWIE DER AUSGLEICHSMAßNAHMEN</u>	18
13. <u>KOSTEN DER ERSATZMAßNAHMEN</u>	18
14. <u>ZEITPLAN FÜR DEN ABBAU UND DIE AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN</u>	19

1. Vorbemerkung

Die Fa. Pieper aus Lathen betreibt seit 1994 einen Sandabbau im Trockenschnittverfahren in dem Ortsteil Kathen-Frackel der Gemeinde Lathen. Dieser Sandabbau wurde mit Schreiben vom 01.12.1994 unter dem Aktenzeichen 162-6.4.750 genehmigt.

Die Fa. Pieper beantragt nunmehr die Erweiterung des Sandabbaus. Es ist beabsichtigt, zusätzlich zu den genehmigten Abbauflächen in der Größe von etwa 5,4 ha auf weiteren rund 5,3 ha den Rohstoff Sand im Trockenabbau und anschließender Naßaussandung zu gewinnen.

Grund für dieses Abbauvorhaben ist der dringende Bedarf an Sand für die regionale und lokale Bauwirtschaft, der von dieser Sandgrube bedient werden kann. Weiterhin dient dieser Sandabbau der Sicherung eines für den Betrieb Pieper wichtigen Betriebszweiges und somit auch der Sicherung von Arbeitsplätzen.

Sandentnahmestellen in der beschriebenen Größenordnung sind im Nahbereich der Gemeinde Lathen als auch innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Lathen nicht vorhanden.

Im Vordergrund steht der Verwendungszweck der gewonnenen Entnahmemengen. Grundsätzlich ist festzustellen, daß die Sandvorkommen in verwendbarem und abbauwürdigem Umfang vorhanden sind, da nach Grundlageninformation und aus Erfahrungen des bestehenden Sandabbaus auf der Fläche die vorhandenen Sandqualitäten den Marktanforderungen ausreichend genügen. Primärer Entscheidungsgrund bei der Standortwahl sind Qualität und Menge des Vorkommens als auch die infrastrukturellen Voraussetzungen. Beide Kriterien können als ausreichend gesichert zu Grunde gelegt werden.

2. Anlaß der Planung

Anlaß der Planung ist der steigende und stetige Bedarf an Sand als tragfähigen Unterbau zur Herstellung von Straßen und Wegen sowie für gewerbliche und private Bauvorhaben. Körnungen sind in dem geplanten Abbau nicht vorhanden. Die bestehenden infrastrukturellen Voraussetzungen (Erschließung) sollen weiter genutzt werden. Der strategisch und wirtschaftlich günstig gelegene Standort soll mittelfristig gesichert werden.

Da der Sand vor allem im Nahbereich nachgefragt wird, entfallen weite Transportwege mit der damit einhergehenden Umweltbelastung. Die in der Qualität verwendbaren und in ausreichender Menge vorhandenen Sande sollen weitestgehend ausgebeutet werden. Mit dieser Planung wird den Vorstellungen des Landes- als auch des Regionalen Raumordnungsprogramms entsprochen, vorhandene Abbaustellen optimal auszubeuten. Die für den Bodenabbau benötigten Flächen befinden sich im Eigentum des Antragstellers.

Alternativflächen für Sandgewinnung in der vorgesehenen Größenordnung sind zumindest zur Zeit auch in der weiteren Umgebung nicht vorhanden. Aufgrund der Verfügbarkeit der in Aussicht genommenen Flächen und vor dem Hintergrund der optimalen Ausbeutung vorhandener Rohstoffvorkommen ist der Sandabbau als sinnvoll und positiv zu bezeichnen.

Durch die geplante Herstellung eines Abbausees entsteht eine rund 7 ha große Wasserfläche. Die geplante Fördermenge und der vorgesehene Förderzeitraum von rd. 10 Jahren sichert mittelfristig den anstehenden Bedarf an Sand.

Aus Umweltgesichtspunkten ist die Maßnahme insofern positiv zu bewerten, als auf Dauer Rohstofftransporte von entfernter liegenden Quellen über die Straßenverbindungen vermieden und bestehende infrastrukturelle Voraussetzungen weiterhin genutzt werden können.

3. Lage des Abbaustätte

Die Flächen der geplanten Bodenabbauerweiterung befinden sich in der Gemeinde Lathen, Landkreis Emsland (vgl. Übersichtskarte 1:25.000 i.d. Anlage).

4. Abbaustätte, Abbaufäche und sonstige betroffene Grundstücke

Die Flächen der Abbaustätte befinden sich im Eigentum des Antragstellers, Fa. Pieper Bauunternehmen aus Lathen. Die betroffenen Flächen und Flächengrößen der einzelnen Flurstücke können wie folgt aufgeschlüsselt werden:

Eigentümer, Nießbraucher oder Erbbauberechtigte Name, Adresse, Tel.	Bezeichnung der Grundstücke			Flächengröße (Angaben in m ²)	
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe gesamt	Größe d. Abbaustätte
Heinz Pieper Melstruper Straße 14 49762 Lathen	Kathen- Frackel	13	3/1	55.000	55.000
			3/2	56.529	55.001
Summe der Flächen				111.529	110.001

Die Abbaustätte hat eine Größe von ca. 11,0 ha, während die Abbaufäche selbst im Endausbau eine Größe von rd. 9,9 ha aufweist.

5. Lagerstättenkundliche Beschreibung des Vorhabens und durchgeführte Untersuchungen

Naturräumliche Einheit

Der Untersuchungsraum gehört übergeordnet zur Naturraumhaupteinheit „Hunte-Leda-Moorniederung“ (Naturraumeinheit Nr. 600 nach MEISEL) und ist ferner dem „Südwestlichen Moor-Randlandschaften“ (Nr. 600.0.) mit der Untereinheit „Wippinger Moor-Niederung“ (Nr. 600.00.) zuzuordnen.

„Ausläufer der großen Hunte-Leda-Moore, der, von einzelnen Dünenfeldern und Talsandinseln durchsetzt sowie randlich von Flachmooren und Talsandstreifen umgeben, weit in die Ems-Hunte-Geest hineingreift. Die Moore sind zum großen Teil kultiviert und zeichnen sich häufig durch einen schachbrettartigen Wechsel von Acker- und Grünlandflächen aus. Nur die randlichen flachmoorerfüllten Niederungen sind reines Grünlandgebiet. Im S, wo die Kultivierung noch nicht so weit fortgeschritten ist, liegen noch einzelne Torfstiche. Die bedeutendste Ortschaft des sonst fast siedlungsfreien Gebietes ist die Moorsiedlung Neubörger, die auf einer von zwei kleinen Geestkernen durchsetzten Talsandinsel im Moor liegt. Früh- und Spätfrostgefahr.“

Bodenkundlicher Standort

Die Böden der Abbaustätte sind laut Bodenkundlicher Standortkarte 1:200.000 im Westen der grundwassernahen, ebenen Geest, im östlichen Teil der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest zuzuordnen. Die frischen, stellenweise mäßig trockenen, grundwasserbeeinflussten Sandböden werden von dem Bodentyp der Gley-Podsole, in höheren Lagen Podsole und Plaggenesche, in tieferen Lagen Gleye, beherrscht. Im östlichen Teilbereich sind trockene, nährstoffarme, meist steinige Sandböden aus Podsol-Braunerden und Podsole vorherrschend.

Im Untersuchungsraum stehen oberflächennah Ablagerungen des Quartärs an. Die Abbaustätte und deren Umgebung ist nach Geologischer Übersichtskarte durch Flugsande in flächenhafter Verbreitung über fluviatilen bzw. glazifluviatilen Ablagerungen bestimmt. Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind Feinsande (bis mittelsandig). Das relativ bewegte Geländenniveau des Untersuchungsraumes liegt zwischen ~ +15,0 und 16 mNN, im Bereich der Abbaustätte im Schnitt bei 15,27 mNN.

Regionales Raumordnungsprogramm und Bauleitplanung

Für die Abbaustätte und den Untersuchungsraum sind in der zeichnerischen Darstellung zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland (Entwurf 2000) folgende Festlegungen bzw. zeichnerischen Darstellungen getroffen worden, die die Abbaustätte betreffen:

- Der Bereich der Abbaustätte ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft gekennzeichnet.

Diese Darstellung entspricht den Aussagen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen. Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen wird für diesen Bereich jedoch derzeit geändert, um der Absicht der Samtgemeinde Lathen zu entsprechen, an dieser Stelle Sandabbau zuzulassen. Da als Folgenutzung Landschaftssee vorgesehen ist, wird das langfristige Ziel der Raumplanung, welche durch das RROP dokumentiert wird, nicht gefährdet.

Östlich der Abbaustätte sind die vorhandenen Wälder als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft gekennzeichnet. Nördlich sind Gebiet als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Das Gewässer im Westen als einen Teil des früher geplanten und langfristig angestrebten Seitenkanals Gleesen-Papenburg ist als Sportbootkanal ausgewiesen.

Grundwasser und Gewässer

Das Grundwasser fließt laut Geowissenschaftlicher Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen (Grundwasser - Grundlagen) in westliche Richtung. Die Grundwasserneubildungsrate wird für den Planbereich mit 200 bis 300 mm/a angegeben. Die Grundwassergefährdung wird mit hoch beschrieben, da die das Grundwasser überdeckende Schicht <5 m mächtig ist.

Der Grundwasserstand im Bereich der Abbaustätte liegt bei etwa 12,0 bis 12,5 mNN. Das Grundwasser liegt damit etwa 3 m unter Flur.

An Gewässern ist nur ein wassergefülltes Teilstück des Seitenkanals anzuführen. Dieses Gewässer dient lediglich der Sportfischerei und hat zumindest derzeit keine Bedeutung für die gewerbliche oder Sportschifffahrt.

Andere Oberflächengewässer sind innerhalb der Abbaustätte als auch in der näheren Umgebung nicht festzustellen.

Beweissicherung: Für die Beweissicherung werden die erforderlichen Grundwasserbeobachtungsbrunnen nach örtlicher Angabe der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland eingerichtet. Die Aufnahme der Grundwasserstände erfolgt im wasserwirtschaftlichen Sommerhalbjahr (Mai-Oktober) monatlich, im wasserwirtschaftlichen Winterhalbjahr (November-April) im Abstand von ca. 8 Wochen 3mal. Vor Baubeginn und nach Beendigung des Abbaus wird das Grundwasser (GW) im Bereich der Abbaufäche, während des Abbaus je einmal das GW ober- und unterstromig sowie das Oberflächenwasser im neu entstehenden See auf folgende Parameter untersucht: Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt,

Organoleptische Parameter (Geruch, Farbe, Trübung), pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Nitrat NO_3 , Ammonium NH_4 , Chlorid Cl , DOC, AOX und Kohlenwasserstoffe. Wenn der pH-Wert <6 ist, werden zusätzlich folgende Schwermetalle untersucht: Blei (Pb), Cadmium (Cd), Chrom (Cr), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Quecksilber (Hg) und Zink (Zn).

6. Abbaugut, Abbauperioden und Massenaufstellung

Auf der Abbaufäche sollen in einem Zeitraum von etwa 10 Jahren zusätzlich brutto insgesamt ca. 635.000 m^3 Sand durch den Abbau gewonnen werden (vgl. Volumenberechnung / Abbauplan in der Anlage).

Die Abbautiefe ist abbautechnisch mit maximal rund 18 m unter Geländeoberkante (GOK) vorgesehen (Sohle $\approx -2,8$ mNN), um die o.g. Abbauvolumen zu ermöglichen. Aufgrund der geplanten Abbaudauer ist vorgesehen, den Sandabbau wie folgt aufzuteilen:

- | | |
|----------------|---|
| I. Abschnitt | Herstellung der Wasserfläche sowie der Böschungen und der Flachwasserzonen:
beginnend in der nördlichen Hälfte der Abbaufäche; Abbau mittels hydraulischem Gelenkbagger oder Seilbagger bis in maximale mögliche Wassertiefe (maximal etwa 4 m ab WSP); alle Böschungen über Wasser und bis 4 m ab WSP werden ebenso wie die im Osten und Süden vorgesehenen Flachwasserzonen im Zuge des ersten Abschnittes mit angelegt. |
| II. Abschnitt | Ausbeutung der Sandvolumen durch den Einsatz eines Saug-/Spülbaggers bis auf die geplante Endtiefe.
Das Spülgut wird in die geplanten Spülfelder geleitet und von dort abtransportiert. |
| III. Abschnitt | nach Beendigung des Saugbaggereinsatzes und Ausbeutung des Sandes in der Tiefe wird das Spülfeld abgetragen und anschließend die in der Herrichtung vorgesehene Flachwasserzone angelegt. |

7. Art und Weise des Abbaus

Mit der Genehmigung dieses Abbauantrages wird mit dem Sandabbau von der Fläche des bestehenden Trockenabbaus her in südliche Richtung auf die Erweiterungsflächen begonnen. Nach Abtrag des Oberbodens auf den Erweiterungsflächen (der nicht im Zuge der Herrichtung verwendbare Ober-/Mutterboden wird abgefahren und wirtschaftlich verwandt bzw. kurzfristig im Bereich der Abbaustätte zwischengelagert) erfolgt der Abbau des Sandes mittels Gelenkbagger

bis in die technisch mögliche Tiefe von etwa 4 m. Der Sand wird rückwärtig abgelagert und nach abtrocknen direkt auf Lkw verladen und abgefahren.

Die Erschließung der Abbaustätte erfolgt ausschließlich im Nordwesten der Abbaustätte über die bestehenden Wegeverbindungen entlang des Seitenkanals in nördliche Richtung über Gemeindestraßen.

Nach Abschluß des I.Abschnittes (Herstellung der Wasserfläche bis maximal 4 m Wassertiefe) wird im II.Abschnitt auf der Abbaufäche bis auf die geplante Endtiefe von -2,8 mNN der Sand mittels Saugbagger gewonnen. Das Sand-Wasser-Gemisch wird über Spülrohrleitungen auf eines der im nördlichen Teil vorgesehenen Spülfelder geleitet. Das Rücklaufwasser wird direkt dem Entnahmesee wieder zugeführt; so dass ein mehr oder weniger geschlossener Wasserkreislauf entsteht. Der Einsatz des Spülbaggers erfolgt von Nord nach Süd. Zum Ende des Nassabbaues wird im III.Abschnitt das erste und später das zweite Spülfeld komplett abgetragen und die Fläche entsprechend den Ausführungen im Herrichtungsplan hergerichtet.

Durch Abzäunung der unmittelbaren Gefahrenbereiche (Bereich des Spülfeldes) bzw. die weitere Nutzung des Tores im Eingangsbereich wird das unbefugte Betreten und Befahren der Abbaustätte verhindert.

Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Durch den Bodenabbau kommt es zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diesem Umstand ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Eine Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt kann insofern beschrieben werden, als neben der bestehenden Abschirmung des Sandabbaus durch die Waldbereiche die vorgesehenen randlichen Anpflanzungen mit standortgerechten heimischen Gehölzen an den Grenzen der Abbaustätte eine zusätzliche Abschirmung der Abbaustätte nach außen darstellen. Weiterhin werden die Böschungen zur Wasserlinie, die in einer Neigung von mindestens 1:5 bis 1:8 mit durchlaufender Berme vorgesehen sind, ebenso wie die östlich und im Süden vorgesehene Flachwasserzone mit dem I.Abbauabschnitt angelegt, so dass sich diese Bereiche, die der natürlichen Sukzession überlassen werden sollen, im Laufe der Zeit unabhängig vom weiteren Verlauf des Abbaus entwickeln können.

Die vorhandenen Randstrukturen der Vegetation bis zur Grenze der Abbaustätte werden – soweit vorhanden – erhalten und sind vom weiteren Abbaugeschehen nicht betroffen. Die sich hier entwickelte und noch weiter entwickelnde Vegetation kann sich somit fast ungestört durch den Bodenabbau entwickeln. Weiterhin sorgen die sukzessiv im Zuge des I.Abbauabschnittes

vorzunehmenden, im Zuge der Herrichtung vorgesehenen Anpflanzungen für eine landschaftsgerechte Eingrünung der Abbaustätte.

Der Abbauperiodenraum wird auf etwa 10 Jahre angelegt, so daß alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der Abbaustätte frühestens im Jahre 2011 vollständig umgesetzt werden können.

Lärmbelastungen

Lärmbelastungen entstehen durch

- Abtrag und Abfuhr des Oberbodens und Sandgewinnung durch hydraulischen Bagger auf der Abbaufäche
- Spülbetrieb des Saugbaggers auf der Wasserfläche
- Verladearbeiten und Verkehr auf dem Betriebsplatz

Durch den auf der Abbaufäche vorgesehenen Sandabbau per Gelenkbagger sowie direkter Verladung auf Lkw kommt es zu Lärmemissionen, die das Landschaftsbild sowie Wohnbereiche beeinträchtigen können. In der näheren und auch weiteren Umgebung der Abbaustätte sind keine Wohnbereiche vorhanden, die durch die Abbautätigkeit beeinträchtigt werden könnten.

Der Sandabbau findet ausschließlich tagsüber in der Zeit von 6⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen wird kein Sand gewonnen oder abgebaut. Bei einem Abbauvolumen von rund 635.000 m³ Sand innerhalb von 10 Jahren, einer Ladekapazität von 10 m³ je Fahrzeug und 250 Arbeitstagen/a lassen sich rechnerisch folgende Eckdaten ermitteln:

Verladung und Abtransport Sand/Jahr:	47.000 m ³ /a
Entsprechen einem Sandvolumen/Tag:	254 m ³ /d
An- und Abfahrten Lkw:	51 Lkw/d (An- und Abfahrten)

Damit fahren etwa 6 Lkw pro Stunde die Grube an und verlassen diese. Auch bei einer marktbedingten Vervielfachung der Fahrten errechnet sich lediglich eine Frequenz von 24 An- und Abfahrten pro Stunde.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass auf der Abbaustätte seit 1994 Sand im Trockenabbau gewonnen und über bestehende Wegeverbindungen abgefahren wird. Hier hat es in der Vergangenheit keine Klagen oder Beanstandungen gegeben.

Aus diesem Grund wird auf eine eingehende lärmtechnische Betrachtung verzichtet.

Staubemissionen

Bodenerosionen durch Wind kommen vor allem im Flachland auf sandigen Böden vor, wenn diese Flächen keinen Pflanzenbewuchs haben. Ab einer Windstärke 4 (der Beaufort-Skala; > 5,5m/s) werden bereits Mineralpartikel der Fein- und besonders der Mittelsandfraktion mit einem Äquivalentdurchmesser von 0,1 bis 0,5 mm verlagert. Mit ansteigendem Humusgehalt der Mineralböden und mit zunehmendem Wassergehalt in der oberflächennahen Bodenschicht nimmt die Verwehbarkeit ab, da die Sandkörner (geringe Kohäsionskräfte) dementsprechend von Wassermerisken umgeben bzw. von Ton- oder Humus festgehalten werden.

Im Zuge der Abbauarbeiten (Verladung und Transportverkehr) ist mit **Staubemissionen** bei entsprechenden Witterungsverhältnissen zu rechnen. Eine Quantifizierung ist nicht möglich, da die aktuelle Witterung für die Staub-/Flugsandbewegungen entscheidend, jedoch nicht vorhersehbar ist. Relativierend ist anzufügen, daß es bei Ackerschwarzbrachen und entsprechender Witterung auch zu Flugsandbewegungen von landwirtschaftlichen Flächen kommen kann, denen keine mindernden Maßnahmen entgegengesetzt werden können.

Da sich keine Wohnbereiche oder gewerbliche Ansiedlungen in der näheren und weiteren Umgebung befinden, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch verschiedene Maßnahmen soll jedoch sichergestellt werden, daß die Staubemissionen möglichst gering gehalten werden:

- Einsatz von Beregnungs-/Berieselungsanlagen im Bereich der Spülfelder und weiteren Emissionsschwerpunkten (Fahrweg) und
- Begrünung bzw. Selbstbegrünung der Mutterbodenmiete und der Außenböschungen der Spülfelder.

Schadstoffemissionen

Eine quantitative Erfassung der **Schadstoffemissionen** ist aufgrund der geringen Verkehrsdichte und daraufhin nicht anwendbarer Grundlagenuntersuchungen, die zur Abschätzung eine durchschnittliche Fahrzeugfrequenz von mind. 5.000 Kfz pro Tag voraussetzt, nicht möglich (siehe FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN: Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, MLuS-82, 1982).

8. Nebenanlagen

Auf dem Abbaugelände sind keine Nebenanlagen erforderlich. Während des ersten Abbaubereiches sind keine Aufenthaltsräume und sanitäre Anlagen erforderlich, da sich keine

ständigen Arbeitskräfte auf der Abbaustätte aufhalten. Die jeweiligen Lkw-Fahrer beladen ihre Fahrzeuge selbstständig mit den vorhandenen Verlademaschinen.

Werden sich für die späteren Abbaubabschnitte ständig Arbeitskräfte auf dem Abbaugelände aufhalten, werden entsprechende Container mit Aufenthaltsräumen und sanitären Anlagen aufgestellt. Das anfallende Schmutzwasser aus den sanitären Anlagen wird separat aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt.

Der später zum Einsatz kommende Spülbagger wird elektrisch betrieben. Der Generator für die Stromversorgung des Spülschiffes wird in einem schallisoliertem Container untergebracht, so dass nur minimale Schallemissionen zu erwarten sind. Die Betankung der auf der Abbaustätte zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte wird über zugelassene, mobile Betankungsfahrzeuge gewährleistet.

9. Nutzung und sonstige Beschaffenheit der Abbaustätte vor dem Abbau

Bei der Abbaustätte handelt es sich im Nordteil um eine sich im Abbaubefindliche, ehemalige Ackerfläche. Der südliche Teil (Erweiterungsflächen) wurde intensiv ackerbaulich genutzt (z. Zt. Ackerbrache).

Beschreibung der Biotoptypen im Bereich der Abbaustätte (vgl. Bestandsplan i.d. Anlage):

[Kürzelverwendung nach O.v. DRACHENFELS „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, 9/94]

im Bereich der Abbaustätte:

- A(B) intensiv genutzter Acker; derzeit junge Ackerbrache. Diese Ackerbrache ist flächendeckend mit einer relativ artenarmen, dichten Grasflur bestanden. Vorrangig auftretende Arten sind Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Quecke (*Agropyron repens*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und Rotes Straußgras (*Agrostis tenuis*)
- DOS Offenbodenbereich: genehmigter Trockenabbaubetrieb. Hierbei handelt es sich um eine größere bereits abgebaute Fläche (Sandabbau im Trockenabbau; Abbautiefe etwa 3,5 bis 4 m). Diese weitestgehend vegetationslose Sandfläche ist durch einen in westlicher Richtung verlaufenden Schotterweg erschlossen. Weiterhin finden sich auf der Abbaustätte ruderalisierte Bereiche, die zum Teil als Lagerfläche für Oberboden, Bauschutt und Schotter genutzt werden. Die dort vorhandene lückige Krautschicht wird vorrangig von folgenden Arten eingenommen: Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Quecke (*Agropyron repens*), Rotes Straußgras (*Agrostis tenuis*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Berufskraut (*Conyza canadensis*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) sowie fragmentarisch Flatterbinse (*Juncus effusus*). Auf dem aufgeschobenen Wall findet sich nitrophile Ruderalflur vor allem aus: Quecke (*Agropyron repens*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) und Große Brennessel (*Urtica dioica*)
- HFB Baumhecke am Westrand der Abbaustätte: Es handelt sich hierbei um eine alte Baumreihe aus mächtigen Rot-Eichen (*Quercus rubra*) mit St-Ø bis 80 cm. Im Unterwuchs treten vermehrt Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Brombeere (*Rubus spec.*) und Sandbirke (*Betula pendula*) auf.

in der Umgebung der Abbaustätte:

- FK Seitenkanal Gleesen-Papenburg
HFM Strauch-/Baumhecke aus heimischen Arten

HN	Feldgehölz aus heimischen Arten
WZ1	Nadelforst (Lärchen, Kiefern, Fichten), St-Ø 10-30 cm, tw. >30 cm
WZ2	Nadelforst (Kiefern, Lärchen), St-Ø >30 cm
WZ3	Nadelforst (Lärchen, Kiefern), St-Ø >30 cm
WZ4	Nadelforst (Kiefern, Lärchen), St-Ø 5-30 cm
WZK	Kiefernforst, St-Ø 10-30 cm
WZL	Lärchenforst, St-Ø 10-30 cm

Die Abbaustätte stellt sich als intensiv genutzte Abbaufäche bzw. Ackerland dar, welches brach liegt. Insgesamt ist die anthropogene Überformung der Landschaft festzustellen.

Einschätzung aus faunistischer Sicht:

Die intensive, zur Zeit brach liegende Ackerfläche und die Flächen des Trockenabbaus im Bereich der Abbaustätte sind für die meisten Tiergruppen als Lebensraum nur von untergeordneter Bedeutung.

Auf Ackerflächen können nach dem Umpflügen und beim Aufwachsen, dieses z.T. chemisch artenarm gehaltenen Bereiches kaum Insekten der Krautschicht leben. Dieser Biotoptyp bietet lediglich eine untergeordnete Habitatsfunktion für eine geringe Zahl angepaßter bzw. unempfindlicher Arten. Ebenso ist die Abbaufäche des genehmigten Sandabbaus als für die Fauna des Raumes unbedeutender Lebensraum festzustellen, da durch den Sandabbau das Erscheinungsbild ständig verändert und sich kein unbeeinträchtigter Biotop entwickeln kann.

Einen besonderen Lebensraum können Oberflächengewässer bilden. Hier können sich neben Insekten auch Amphibien einen Lebensraum erschließen, der auch für Wasservögel einen besonderen Anziehungspunkt bieten kann. Allerdings ist in diesem Fall durch die regelmäßige Unterhaltung der Ufer- und Randbereiche von einem nicht ungestörten Biotop auszugehen, der jedoch deutlich höherwertig anzusiedeln ist als die vorgenannten.

Einen etwas strukturreicheren Lebensraum für die Tierwelt bietet die teilweise nur schwach ausgeprägten Strauch-/Baumhecken, die jedoch aufgrund der direkten Nachbarschaft intensiver landwirtschaftlicher Nutz- oder Verkehrsflächen durch Nähr- und Schadstoffeinträge beeinträchtigt werden können. Dieser kleinräumige Biotoptyp bietet einer etwas größeren Zahl angepaßter und unempfindlicher Arten Lebensraum gegenüber dem Habitat eines Ackers. Hervorzuheben sind die umgebenden Waldbereiche östlich der Abbaustätte. Sie dienen der heimischen Fauna Rückzugsmöglichkeit, Lebensraum und Nahrungsangebot zugleich. Den Waldflächen kommt insgesamt eine besondere Bedeutung zu, da sie die Freiflächen unterbrechen und Dichtung für Wildarten bieten.

Aus faunistischer Sicht kommt den umliegenden Biotopbereichen eine besondere Bedeutung zu, da hier Lebens- und Rückzugsmöglichkeiten für eine Vielzahl von Tierarten bestehen und weiterhin Bestand haben werden.

Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen von Rote-Liste-Arten vor. Aufgrund der angeführten Habitatsbeschreibung und der Nutzungsstruktur ist das Vorkommen besonders geschützter oder bedrohter Arten nicht zu erwarten, so daß auf eine genaue Untersuchung verzichtet werden kann.

10. Nutzung der Abbaustätte nach dem Abbau

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 11 NNatG als unzulässig abzulehnen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden können und bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege vorgehen. Den privatwirtschaftlichen und öffentlichen Interessen (hier: Sicherung eines Sandgewinnungsstandortes und von Arbeitsplätzen sowie Deckung der lokalen Marktnachfrage an dem Rohstoff Sand für die Bauwirtschaft) muß besondere Bedeutung eingeräumt werden.

Nach Beendigung des Bodenabbaus werden alle Betriebseinrichtungen (Tore Einfahrtsbereich, Fahrwege) abgebaut und entfernt. Die Spülfelder werden vollständig abgetragen und entsprechend den Aussagen im Herrichtungsplan als Flachwasserbereiche angelegt. Vorgesehen ist als Folgenutzung Landschaftssee und eine unbeeinflusste und natürliche Regeneration des Baggersees, um nährstoffarme Lebensräume zu schaffen und eine schnelle Nährstoffanreicherung des Gewässers (Eutrophierung) zu verhindern. Ausgeschlossen sind jegliche Freizeiteinrichtungen oder Badebetrieb.

Wenn zukünftig eine Verpachtung des Fischereirechtes an dem Gewässer geplant sein sollte, bedarf diese der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland. Weiterhin sind dann vor dem Hintergrund der vorgenannten angestrebten Entwicklungsziele insbesondere folgende Bedingungen in den Pachtvertrag aufzunehmen und mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland abzustimmen:

Die Fischerei ist so auszuüben, dass die freie Entfaltung der wassergebundenen Tiere und Pflanzen gewährleistet bleibt. Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen. Die Pflanzungen sind zu schützen. Die entstandenen Gewässerrandstreifen (Sumpfbereiche etc.) und Uferformen (Steilwände, Flachwasser-/Wasserwechselzonen etc.) sind zu schützen. Änderungen sind nicht zulässig. Während der Brutzeiten der Vögel vom 01.März bis 15.Juni eines jeden Jahres besteht ein Betretungs- und Angelverbot zur Verhinderung von Störungen in sensiblen Bereichen. Diese sind zu markieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Düngungen oder Kalkungen sind grundsätzlich untersagt. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind dann konkret festzulegende Teile des Sees aus der fischereilichen Nutzung auszunehmen. Diese Biotopbereiche sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland durch geeignete Maßnahmen abzugrenzen. In diesen Biotopbereichen besteht ein ganzjähriges Angel- und Betretungsverbot.

Anpflanzungen sind abbaubegleitend und abschnittsweise in den Randbereichen der Abbaustätte geplant, wo eine Abschirmung nach außen noch nicht vorhanden ist und vorhandene Bepflanzungen sinnvoll ergänzt werden können. Die verbleibenden Standorte wie die Böschungsbereiche auf der Abbaustätte werden der natürlichen Sukzession überlassen, so daß sich Vegetation und Fauna entsprechend der unterschiedlichen Struktur natürlich entwickeln kann.

Die Böschungen zum Wasser hin werden mit einer Neigung von mindestens 1:5 angelegt. Weiterhin sind drei größere Flachwasserbereiche in einer Gesamtgröße von rund 1,9 ha geplant, die einen besonderen Biotop darstellen werden und einer Vielzahl von Tieren einen adäquaten Lebensraum bieten können.

Boden: Es handelt sich um hydromorphe Böden mit vorwiegend hydrogenen Merkmalen. Dabei ist von Feinsanden auszugehen. Bei dem Mineralboden handelt es sich um Podsol (Boden mit stark gebleichtem Horizont). Eine kulturhistorische Bedeutung ist für den Boden nicht festzustellen. Es kommt durch den Bodenabbau zum irreversiblen Verlust des Naturgutes Boden. Weiterhin findet eine neue bzw. zusätzliche, langfristige Störung der physikalischen Oberflächenstruktur und Veränderungen des Reliefs (Bodenabtrag) durch den Abbaubetrieb statt.

Für den Eingriff Bodenabbau und die für die Abbaudauer von etwa 10 Jahren sowie für die genehmigte Herrichtung des Trockenabbaus ist ein Ausgleich zu schaffen (vgl. hierzu Punkt 12 „Ersatzmaßnahmen“).

Die Herrichtungsplanung sieht neben einer einfassenden Umpflanzung der Abbaustätte mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen drei größere Flachwasserzonen vor, die im I. Abbaubereich bzw. die letzte mit Beendigung des Sandabbaus angelegt werden sollen. Die Wassertiefe wird maximal 0,5-3,5 m, in den beiden im I. Abschnitt angelegten Flachwasserzonen im Osten und Süden etwa 1 m betragen, so daß sich hier neue und großzügige Lebensräume für Flora und Fauna entwickeln können. (vgl. Herrichtungsplan und Schnittzeichnungen)

Mit randlichen Bepflanzungsmaßnahmen zur Grenze der Abbaustätte hin soll eine Abschirmung der Abbautätigkeiten nach außen hin und eine Einbindung in das Landschaftsbild erreicht werden. Die Bereiche zwischen den geplanten Pflanzungen und der Wasserfläche sollen der natürlichen Sukzession überlassen werden. Die Böschungen zur Uferkante hin werden aus gewachsenem Boden belassen. Hier soll ebenfalls durch die natürliche Eigendynamik ein besonderer Lebensraum entstehen.

In den Bereichen für Gehölzpflanzungen werden heimische und standortgerechte Arten gepflanzt, die eine Abschirmung nach außen hin gewährleisten und neuen Lebensraum für das vorhandene faunistische Arteninventar bieten. Für die Anpflanzungen werden folgende Strauch- und Laubgehölze vorgeschlagen:

Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>
Eberesche, Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	Stiel-Eiche	<i>Quercus rubur</i>
Erle	<i>Alnus glutinosa</i>	Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Faulbaum	<i>Rhamnus frangula</i>	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>		

Eiche, Birke, Buche und Esche sollen etwa 20-30% der Gehölze ausmachen und mittig des anzupflanzenden Streifens angelegt werden. Die jeweils äußere Reihe wird mit

Brombeere bepflanzt. Die Breite des Pflanzstreifens richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten bzw. entsprechend dem Herrichtungsplan. Der Pflanzabstand beträgt 1x1m auch bei den Ergänzungspflanzungen zu vorhandenen Windschutzstreifen in den Randbereichen.

Eingriffsbilanzierung

Die nachfolgende Eingriffsbilanzierung verdeutlicht, daß der Eingriff in Natur- und Landschaft ausgeglichen werden kann, wenn die vorgenannten Maßnahmen umgesetzt werden. Die Nutzungsänderung tritt dabei deutlich hervor. Es entsteht ein Landschaftssee, der ausschließlich dem Naturschutz überlassen werden soll und die Struktur des Raumes unterbricht bzw. bereichert.

Auch wenn grundsätzlich die vorhandene räumliche Struktur als gewachsen einen eigenen Wert besitzt, so tritt der anthropogene Einfluß in den Vordergrund, der den Natürlichkeitsgrad der Ursprungslandschaft kaum wiedererkennen läßt. Durch die neuen Strukturen entsteht ein neuer Lebensraum für die Arten und Lebensgemeinschaften der Fauna und Flora, der zwar in seiner natürlichen Entwicklungsfähigkeit grob beschrieben werden kann, aber hinsichtlich der Wertigkeit einer solchen Anlage aufgrund des wenig abschätzbaren Entwicklungspotentials jedoch kaum festzulegen ist.

Die Bilanzierung des Eingriffes ist zur Verdeutlichung des Sachverhaltes nach dem „Städte-tagmodell“ (1996) vorgenommen worden.

In die Betrachtung sind alle Nutzungen innerhalb der Abbaustätte einbezogen worden. Die genehmigte Herrichtung des bestehenden Trockenabbaus ist nicht weiter berücksichtigt worden, da für diese genehmigte Herrichtung eine Ersatzmaßnahme vorgenommen werden soll (vgl. hierzu Ausführungen unter Punkt 12 „Ersatzmaßnahmen“).

Bestandsanalyse (genehmigter Herrichtungsplan):

Kenn.-Ziffer	Biotoptyp (Kurzbe.)	Flächen-größe (ha)	Wertfaktor	Flächenwert
Ackerfläche	A(B)	5,3217	1,0	5,3217
Baumhecke	HFB	0,1784	3,0	0,5352
genehmigte Trockenabbaufäche (vgl. Genehmigung vom 01.12.1994)	DOS	5,4182	2,0	10,8364
	HFB	0,0818	3,0	0,2454
	Fläche (ges.):	11,0001	Eingriffs-flächen-wert (gesamt):	16,9387

Nach Beendigung des Sandabbaus sind im Zuge der Herrichtung u.a. großzügige Sukzessionsflächen und Flachwasserzonen vorgesehen. In der Bilanzierung sind hinsichtlich der Bewertung bei der geplanten Herrichtung folgende Abstriche vorgenommen worden:

	nach dem Städtetagsmodell vorgesehene Wertfaktoren	Angesetzter Wertfaktor
SXA Abbaugewässer	Wertstufe 3	Wertstufe 2
VO Flachwasserzonen	Wertstufe 5	Wertstufe 3
HFM neue Anpflanzungen	Wertstufe 3	Wertstufe 2
UR Sukzessionsflächen	Wertstufe 3	Wertstufe 2

Begründung: Das Rücklaufwasser aus den Spülfeldern wird für die Zeit des Sandabbaus in den Baggersee geleitet. Mit diesem Rücklaufwasser werden schluffige Anteile und Trübstoffe eingetragen, die jedoch keine negativen, sondern eher positive Auswirkungen auf den Chemismus des Seewassers haben. Das Seewasser wird während der Zeit des Sandabbaus und einlaufenden Rücklaufwassers ständig in Bewegung bleiben. Aus diesem Grund ist eine völlig ungestörte natürliche Entwicklung des Sees nicht möglich. Mit dieser vom Städtetagsmodell abweichenden Bewertung der geplanten neuen Biotoptypen wird auch dem Umstand des über 10 Jahre andauernden Abbaubetriebes Rechnung getragen. Weiterhin müssen sich die Flachwasserbereiche erst noch entwickeln, so dass hiermit durch den verringerten Wertansatz 3 ebenso dem Faktor Zeit Rechnung getragen wird.

Somit ergibt sich für die Planung folgende Bilanzierung:

Planungsanalyse (geplante Folgenutzung Landschaftssee):

Kenn.-Ziffer	Planung (Kurzab.)	Flächen- größe (ha)	Wertfaktor	Flächenwert
Sukzessionsflächen (Böschungen, Randbereiche)	UR	2,9769	2,0	5,9538
neue Anpflanzungen (b=7m)	HFM	0,6881	2,0	1,3762
neue Wasserfläche Tiefenwasser	SXA	5,1278	2,0	10,2556
Flachwasserzone T=0,5-3,5m	VO	1,9471	3,0	5,8413
Baumhecke (bleibt erhalten)	HFB	0,2602	3,0	0,7806
	Fläche (ges.):	11,0001	Kompen- sationswert (gesamt):	24,2075

Ermittlung des Kompensationsrestwertes sowie der externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

	Werteinheit
<i>Eingriffsflächenwert:</i>	15,3090
<i>Kompensationswert:</i>	22,4830
<i>Kompensationsrestwert:</i>	7,1740

Mit dieser Ausgestaltung werden Maßnahmen zugunsten der natürlichen Entwicklung des Landschaftssees geschaffen und ein besonderes Areal für das natürliche floristische und faunistische Potential vorgehalten. Mit Durchführung dieser Flachwasserzonen sowie der jeweils abschnittswisen Herrichtung der Abbaufäche sowie Umsetzung der Ersatzmaßnahme wird dem Ziel und dem Inhalt des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Rechnung getragen und die Kompensation des Eingriffes erreicht.

11. Ersatzmaßnahmen

Durch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen auf der Eingriffsfläche wird der Eingriff selbst durch den erweiterten Bodenabbau ausreichend kompensiert.

Für den genehmigten Trockenabbau waren folgende Herrichtungsmaßnahmen vorgesehen, die in der festgesetzten Form nicht mehr zur Umsetzung kommen:

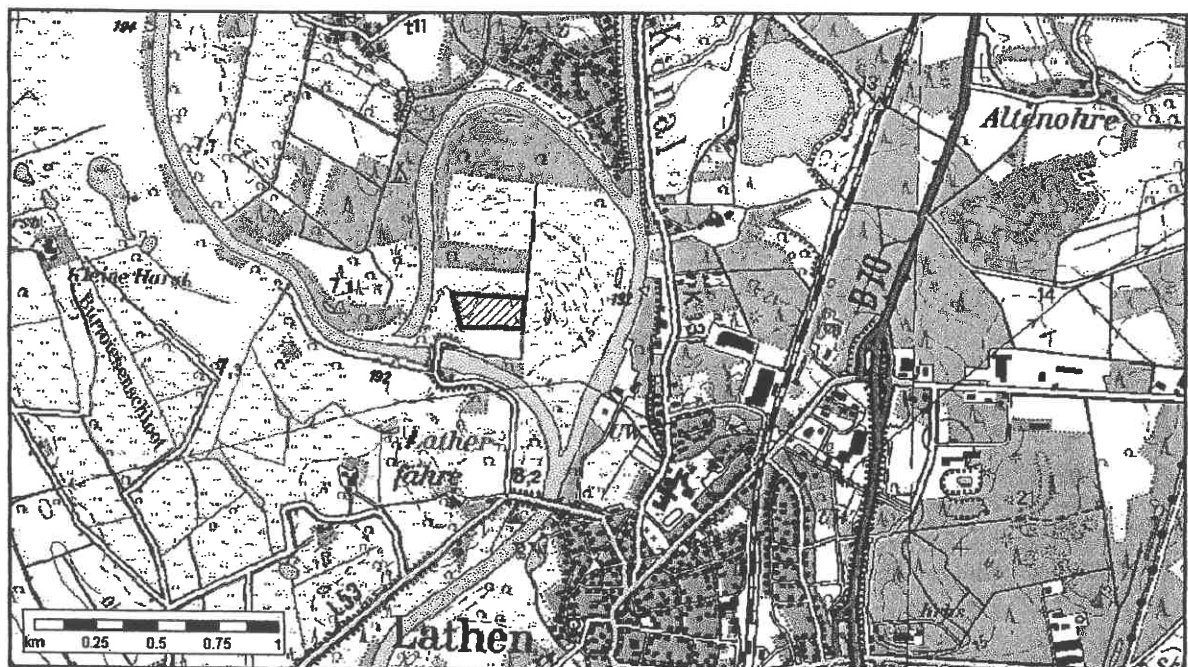
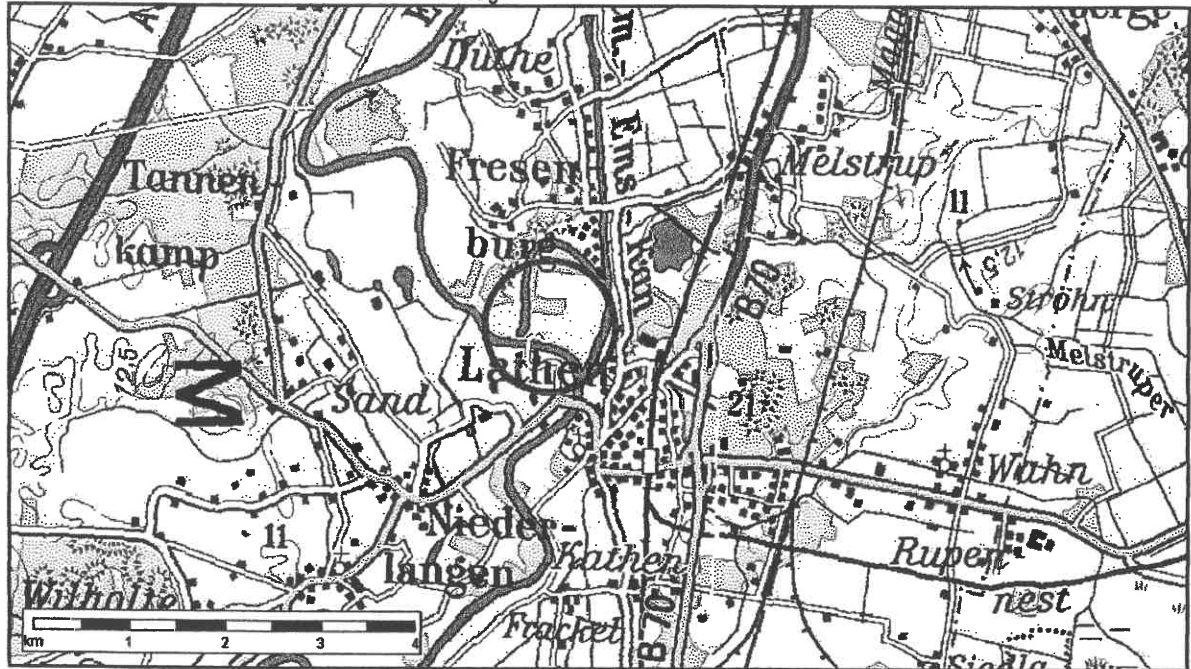
genehmigte Herrichtungsplanung nach Trockenabbau auf der Abbaustätte:

Kenn.-Ziffer	Biotoptyp (Kurzab.)	Flächen- größe (ha)	Wertfaktor	Flächenwert
genehmigte Anpflanzungen (7-reihig, b=7m) an Ost-, Süd- und Westseite des Trockenabbaus (Genehmigung v. 01.12.94); Umwandlung von vormals Acker (1 WE) in HFM (3 WE) => Aufwertungsfaktor 2 WE	HFM	0,4375	2,0	0,8750
genehmigte Sukzessionsflächen auf Trockenabbaufäche (Genehmigung v. 01.12.94); Umwandlung von vormals Acker (1 WE) in UR (3 WE) => Aufwertungsfaktor 2 WE	UR	4,5000	2,0	9,0000
	Fläche (ges.):	4,9375	Eingriffs- flächen- wert (gesamt):	9,8750

Als Ersatz für die nicht mehr zur Umsetzung kommende Herrichtung nach Trockenabbau soll eine derzeit intensiv ackerbaulich genutzte Fläche im „Lathener Feld“ in eine wechsellasse Stromtalwiese umgewandelt werden. Bei den Flächen handelt es sich um die Flurstücke 83/1 und 84/1 der Flur 1 in der Gemarkung Lathen. Die Verfügbarkeit der Flächen ist in der Anlage nachgewiesen.

Die Emsschleife stellt in ihrer Gesamtheit einen avifaunistisch wertvollen Bereich, der sich durch ein hohes Potential an Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnet, dar. Des weiteren wird diese Emsschleife von regional und überregional schutzwürdigen Bereichen wie Magergrünland, Tümpel und Altwasser geprägt.

Lage der Ersatzmaßnahme



Diese Flächen liegen innerhalb des Gebietsvorschlages 13 „Ems“ zur Umsetzung der FFH-Richtlinie der EU (92/43/EWG) in Niedersachsen (vgl. Gebietsbeschreibung in der Anlage) und befinden sich weiterhin im Landschaftsschutzgebiet Emstal.

Die Umwandlung in Feuchtgrünland würde dem Erhaltungsziel gemäß FFH-Richtlinie „Entwicklung von Weiden und Wiesen in der Emsaue“ entgegenkommen. Mit Umsetzung dieser Ersatzmaßnahme ergibt sich folgende Bilanzierung:

geplante Ersatzmaßnahme im "Lathener Feld":

Kenn.-Ziffer	Planung (Kurzbezeichnung)	Flächen- größe (ha)	Wertfaktor	Flächenwert
Ersatzmaßnahme im Lathener Feld: Umwandlung der Ackerfläche in Naß-/Feuchtgrünland Wertfaktor derzeitiger Bestand Acker => 1 WE; nach Umwandlung in GNS Wertfaktor 4 WE; Aufwertungsfaktor somit 3 WE	GNS	3,1199	3	9,3597
	Fläche (ges.):	3,1199	Kompensationswert	9,3597

Unter Berücksichtigung des rechnerischen Überhanges aus der Eingriffsbilanzierung (vgl. Punkt 10) von 7,2688 Werteinheiten, der Lage im FFH-Gebiet und des Landschaftsschutzgebietes Emstal sowie der mit den Zielvorstellungen einhergehenden zukünftigen Nutzungsplanung wird eine ausreichende Kompensation der festgesetzten Herrichtung erreicht.

12. Kosten der Herrichtung sowie der Ausgleichsmaßnahmen

Als Berechnungsgrundlage für die Herrichtungskosten der Ausgleichsmaßnahme dienen die Kosten, die bei der Ausführung durch Dritte entstehen würden.

I. Herrichtungsabschnitt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Erdarbeiten Bodenvorbereitung
Herstellen der Flachwasserzonen, ca. 17.400 m ² FWZ ≈ 20.000 m ³ Bodenbewegung á 2,50 DM | 50.000,00 DM |
| 2. Gehölzpflanzungen: Pflanzenlieferung und Pflanzarbeiten auf 2.150 m ² á 4,50 DM | 9.675,00 DM |
| 3. Pflegearbeiten über 2 Jahre | 2.000,00 DM |

II. Herrichtungsabschnitt

- | | |
|--|----------------------|
| 4. Rückbaukosten für Erschließung und sonstige Bauwerke (Spülfield etc.), pschl. | 10.000,00 DM |
| 3. Lockern der Verdichtungsbereich auf den Sukzessionsflächen mit Grundhaken auf etwa 6.000 m ² á 0,10 DM | rd. 600,00 DM |
| SUMME | 72.275,00 DM |
| (bei 2 Abschnitten i.M.) | 36.137,50 DM) |

13. Kosten der Ersatzmaßnahmen

Die Flächen der Ersatzmaßnahme sind im Eigentum des Antragstellers bzw. werden von ihm erworben. Nach Genehmigung des Abbauantrages und Aberntung der angebauten Kulturfrüchte wird eine Gründlandeinsaat vorgenommen. Die Nutzung dieser Fläche kann entweder als Standweide mit geringer Viehbesatzdichte (max. 2 Tiere/ha) oder als ein- bis zweischürige Mähwiese genutzt werden (frühester Mähtermin ab 15. Juni). Das Walzen oder Schleppen der Grünlandfläche ist ab dem 15. März untersagt. Weiterhin werden folgende Bewirtschaftungsbedingungen festgelegt:

1. Ansaat als Grünland mit Mischgräsern für Dauergrünland nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland (UNB).
2. Zur Ausmagerung ist die Fläche in den ersten 3 Jahren jeweils nach dem 31.08. zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.
3. Generell
 - keine Veränderung des Bodenreliefs
 - keine Entwässerung (zusätzlich)
 - keine Düngung mit Gülle, Düngung mit Stallmist bleibt erlaubt mit Ausnahme von Geflügelmist
 - kein Grünlandumbruch, auch kein Pflegeumbruch
 - keine Anwendung von Spritzmitteln

Änderungen sind nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland erlaubt.

Die Kosten für die Grünlandeinsaat sowie das Mähen und Abfahren des Mähgutes jährlich über drei Jahre werden pauschal mit 1.500,00 DM angesetzt.

14. Zeitplan für den Abbau und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Abbau der anstehenden Sandmengen erfolgt parallel dem wirtschaftlichen Bedarf. Eine Einteilung in 3 Abschnitte ist vorgesehen. Der Abbau wird etwa 10 Jahre in Anspruch nehmen. Der Abbauperiodenraum läßt sich nur grob festlegen, da sich der Bedarf an Sand an der wirtschaftlichen Nachfrage orientiert, die unterschiedlichen Schwankungen unterliegt.

Die erforderlichen Herrichtungsmaßnahmen schließen sich direkt an die Beendigung des Bodenabbaus bzw. an die jeweiligen Abbaubereiche an.

I. Herrichtungsabschnitt: Herstellung der Böschungen über/unter Wasser bis höchstens WSP -4 m; Herstellung der Flachwasserbereiche; Anpflanzungen

II. Herrichtungsabschnitt: Rückbau des Spülfeldes und anderer Anlagen, Lockerung der Verdichtungszonen durch Grundhaken

Die Pflanzmaßnahmen werden spätestens in der auf das Abbauende bzw. den Abbaufortschritt (Abschnitte) folgenden Pflanzperiode durchgeführt. Nach spätestens 2 Jahren wird in den Bereichen, in denen keine Flächen für den Bodenabbau mehr beansprucht werden, die Herrichtung entsprechend vorgezogen. Ein genauer Zeitplan läßt sich z.Zt. noch nicht festlegen, da der Abbaufortschritt aufgrund der nicht bekannten Marktentwicklung nicht genauer differenziert werden kann.

49733 Haren/Ems, den 17. Juli 2001

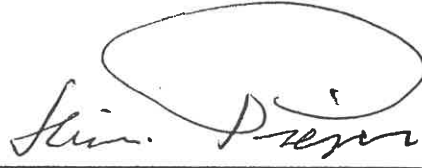
49762 Lathen, den 18.07.2001

Planer:

**DIPL.-ING. THOMAS HONNIGFORT**
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG,
DIENSTLEISTUNGEN UND
PROJEKTMANAGEMENT


49733 HAREN/EMS, NORDRING 21
TELEFON (0 59 32) 50 35 19
FAX (0 59 32) 50 35 16
(Stempel/Unterschrift)

Antragsteller:


(Stempel/Unterschrift)

Aufgestellt:

Haren/Ems, Juli 2001 * 997407 Erläuterungsbericht Antrag.doc

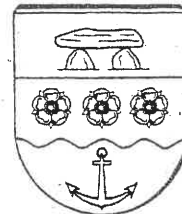
 Büro für Landschaftsplanung, Dienstleistung und Projektmanagement

Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort

Nordring 21 * 49733 Haren/Ems

Tel.: 05932 - 50 35 15 * Fax: 05932 - 50 35 16

e-mail: Thomas.Honnigfort@t-online.de



2002

Ausgegeben in Meppen am 15.01.2002

Nr. 1

13 Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen; Sandabbauflächen im Gemeindegebiet Lathen

Die vom Rat der Samtgemeinde Lathen am 26.09.2001 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 05.12.2001, Az.: 204.13-21101-54029, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt worden.

Mit dieser Änderung werden in der Gemeinde Lathen im Flächennutzungsplan eine Sandabbaufläche (Ortsteil Kathen-Frackel) sowie im Lathener Feld eine Maßnahmenfläche dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lathen, 09.12.2001

SAMTGEMEINDE LATHEN
Der Samtgemeindedirektor

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht nebst Anlagen kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Große Straße 3, 49762 Lathen (Zimmer 17), eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB ist die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden.